

M. 1:1000

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land NV in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV. Nk. 1975 Nr. 391), geändert durch Gesetz vom 15. April 1975 (GV. Nk. S. 304),

§ 2 - 0 des Bundesbaugesetzes (Baug) vom 23. Juni 1960 (BdBl. I S. 141) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 11. 1968 (BdBl. I S. 1937)

§ 4 der 1. Verordnung des Landes NV zur Durchführung des Baug in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.4.1970 (GV. S. 299, SGV 232) in Verbindung mit

§ 103 (1) Nr. 1, 2 und 4 der Bauordnung für das Land NV (Bau NV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV. Nk. S. 90)

hat der Rat der Stadt Soest in der Sitzung am 6. SEP. 1977 die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans 103 (Bau) und die Gestaltungsverschriften gem. § 103

A. Festsetzungen gem § 9 Abs. 1 und 5 BBauG:

■ ■ ■ ■ ■

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes  
gemäß § 9 Abs. 3 BBauG:

— — — — —

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung gem. § 16 Abs. 4 BauNVO z.B.  
von Baugebietes oder Abgrenzung des Meeres der Nutzung innerhalb  
eines Baugebietes.

VA

Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO

Zulässig sind:

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienen (Läden, Schenke- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe),
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Mi

Die in § 4 (3) der BauNVO genannten Ausnahmen sind in diesem  
Plangebiet allgemein zulässig.

Mischgebiet gem. § 6 BauNVO

Zulässig sind:

1. Wohngebäude,
2. Geschäfte und Bürobetriebe,
3. Einzelhandelsbetriebe, Schenke- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
4. sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe,
5. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
6. Gartenbaubetriebe,
7. Tankstellen.

Die in § 6 (3) der BauNVO genannten Ausnahmen sind in diesem  
Plangebiet nicht zulässig.

Baulinie gem. § 23 Abs. 2 BauNVO:  
Auf dieser Linie muß gebaut werden. Ein Vor- oder Zurücktreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.

Baugrenze gem. § 23 Abs. 3 BauNVO:  
Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese Linie nicht überschreiten. Ein Vorkünnen von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.

Durch Baulinie und Baugrenze werden die überbaubaren Grundstücke abgegrenzt.

[illegible]

Geändert durch Ratsbeschluss  
vom 25.09.1996  
Siehe 6. Änderung des  
B-Planes Nr. 64

[illegible][illegible]

1. ENTWURF DES REVOLUTIONSPLANES  
 MIT BEZUGNAHME HINZ. GEN. 2. 18. BRAUN  
 UND D. DAUER. ENDES MONATS VOM 4.8. 1075  
 BIS 5. 9. 1075. (D. W. KLEISSCH  
 1775) AUSGEF. AUSGEF. AUSGEF.  
 UND ZEIT DER OFFENTLICHEN AUS-  
 S. LÖSUNG S. AM 24. 7. 1075 OBTUSCHLICH  
 KENNZ. 2. 1075  
 SOZ. GEN. 2. 1075 13.

[illegible]